

Richtlinie der Stadt Lehrte über die Vergabe von Baugrundstücken in kommunalen Wohnbaugebieten

Gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 24.03.2021 beschlossen, die Richtlinie über die Vergabe von Baugrundstücken in kommunalen Baugebieten vom 27.06.2018 aufzuheben und durch die folgende Richtlinie zu ersetzen.

Inhalt

Vorwort	2
Abschnitt 1: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Anwendungsbereich	3
Abschnitt 2: Einzel- und Doppelhausgrundstücke.....	3
§ 3 Gegenstand der Vergabe.....	3
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5 Bewerbung um ein Grundstück.....	5
§ 6 Bewerbergruppen	6
§ 7 Vergabeverfahren.....	8
Abschnitt 3: Reihenhaus- und Geschosswohnungsbaugrundstücke.....	9
§ 8 Gegenstand der Vergabe.....	9
§ 9 Vergabe von Grundstücken für die Bebauung mit Reihenhäusern oder Geschosswohnungen	10
Abschnitt 4: Schlussbestimmungen.....	11
§ 10 Sonderfälle	11
§ 11 Inkrafttreten	11

Vorwort

Die Stadt Lehrte ist bestrebt, dem hohen Bedarf an Wohnraum durch Ausweisung von kommunalen Baugebieten nachzukommen. Hauptziel der Ausweisung und dem mit ihr verbundenen Verkauf von kommunalen Baugrundstücken ist es, zusätzlichen Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere aber für Familien mit Kindern, im Gemeindegebiet der Stadt Lehrte zu schaffen.

Essenzielle Voraussetzung für die Vergabe und den Verkauf von Grundstücken, die für die Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern vorgesehen sind, ist für die Stadt Lehrte, dass die vergebenen Grundstücke für einen vertraglich bestimmten Mindestzeitraum ausschließlich zum Zweck des Selbstwohnens der Käuferinnen und Käufer genutzt werden. Eine andere Nutzung der Grundstücke als für eigene Wohnzwecke der Käuferin oder des Käufers, insbesondere als Kapitalanlage beispielsweise durch das Brachliegenlassen, den Weiterverkauf oder die Vermietung, ist nicht gewünscht und soll durch diese Richtlinie und den zu schließenden Grundstückskaufvertrag ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme hiervon bilden die Doppelhausgrundstücke, bei denen die Eigennutzung auf nur eine Doppelhaushälfte beschränkt ist.

In Anbetracht des hohen Interesses an kommunalen Baugrundstücken, die für eine Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern vorgesehen sind, erfolgt die Vergabe der Berechtigungen zum Erwerb dieser Grundstücke im Wege eines Vergabeverfahrens. Das Vergabeverfahren richtet sich ausschließlich nach dieser Richtlinie.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens werden lediglich Berechtigungen zum Erwerb der zum Verkauf stehenden Grundstücke eines kommunalen Baugebiets vergeben. Die Vergabe der Erwerbsberechtigungen für Grundstücke, die für eine Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern vorgesehen sind, erfolgt durch Auslosung nach Maßgabe des in dieser Richtlinie beschriebenen Losverfahrens. Der Grundstücksverkauf wird nach Zuschlagserteilung zwischen der Stadt Lehrte und der Bewerberin oder dem Bewerber entsprechend der zugelosten Berechtigung zum Erwerb eines Grundstückes geschlossen.

Die Vermarktung der Reihenhaus- und Mehrfamilienhausgrundstücke erfolgt im Rahmen einer Konzeptvergabe, deren Kriterien individuell für jedes einzelne Verfahren festgelegt werden.

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Vergabe von Berechtigungen zum Kauf von Grundstücken in bestehenden oder neu entstehenden kommunalen Wohnbaugebieten in dem Gemeindegebiet der Stadt Lehrte durch die Stadt Lehrte.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die Richtlinie gilt für die Vergabe von Erwerbsberechtigungen für kommunale Grundstücke in dem Gemeindegebiet der Stadt Lehrte (künftig als Grundstücke bezeichnet), die zur Bebauung von Einzel- und Doppelhausgrundstücken sowie von Grundstücken zur Bebauung mit Reihenhäusern oder Geschosswohnungen in kommunalen Wohnbaugebieten vorgesehen sind.

(2) Die Vergabe der Grundstücke erfolgt für eine Bebauung mit

1. Einzel- oder Doppelhäusern nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt 2 und
2. Reihenhäusern oder Geschosswohnungen nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt 3.

Abschnitt 2: Einzel- und Doppelhausgrundstücke

§ 3 Gegenstand der Vergabe

Gegenstand ist die Vergabe von Berechtigungen zum Erwerb eines im städtischen Eigentum stehenden Grundstückes zum Zweck der Errichtung eines Wohnhauses in Form eines Einzel- oder Doppelhauses.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Bewerbende müssen volljährig sein. ²Bewerbungen von Minderjährigen (unter 18 Jahre) sind unzulässig und werden nicht berücksichtigt. ³Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Minderjährigkeit ist der Zeitpunkt der Abgabe der Bewerbung. ⁴Eine Information über den Ausschluss der Bewerbung einer minderjährigen Person erfolgt nicht.

(2) ¹Bewerbende, die in den letzten zehn Jahren ab dem Vermarktungsbeginn bereits ein kommunales Baugrundstück von der Stadt Lehrte erworben haben, werden nicht bei der Vergabe der Grundstücke berücksichtigt, solange andere

Interessierte vorhanden sind. ²Derartige Bewerbungen werden bei der Vergabe von Grundstücken in diesem Verfahren erst dann berücksichtigt, wenn sich für das jeweilige Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von einem Kalenderjahr, gerechnet ab dem Ende des Ausschreibungszeitraumes, niemand anderes interessiert.

(3) Bewerbende für den Erwerb eines Grundstückes, die in der Vergangenheit bereits ein oder mehrere Grundstücke von der Stadt Lehrte erworben und gegen den mit der Stadt Lehrte geschlossenen Grundstückskaufvertrag erheblich verstoßen haben, werden bei der Vergabe von Baugrundstücken in diesem Verfahren erst dann berücksichtigt, wenn sich für das jeweilige Baugrundstück innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren, gerechnet ab dem Ende des Ausschreibungszeitraumes, niemand anderes interessiert.

(4) ¹Ein erheblicher Verstoß gegen einen, mit der Stadt Lehrte geschlossenen, Grundstückskaufvertrag im Sinne des Absatzes 3 wird, unabhängig davon, ob der betreffende Vertrag zum Zeitpunkt der Durchführung dieses Verfahrens bereits rückabgewickelt oder die Rückabwicklung des Vertrages begonnen wurde, insbesondere dann angenommen, wenn Bewerbende im Rahmen des vorherigen Vertragsverhältnisses nachweislich gegen:

1. die Verpflichtung zur fünfjährigen Eigennutzung des errichteten Wohnhauses ab Bezug oder
2. die Pflicht, eine Vermietung an Dritte zu unterlassen, oder
3. die vertraglich vereinbarte Frist für den Bau eines Wohnhauses auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück

verstoßen haben.

²Auf eine gerichtliche Feststellung des Verstoßes gegen die vorherige vertragliche Vereinbarung durch Bewerbende kommt es für die nachrangige Berücksichtigung der Bewerbung in diesem Verfahren nicht an. ³Die Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrages gilt als im vorstehenden Sinne begonnen, wenn die Stadt Lehrte einen Verstoß gegen vertragliche Pflichten, die sie zur Rückabwicklung des Vertrages berechtigen, festgestellt und der Vertragspartnerin/ dem Vertragspartner schriftlich ihre Absicht zur Rückabwicklung des Vertrages mitgeteilt hat.

(5)¹Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Ehepartnerinnen und Ehepartner, Partnerinnen und Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie eheähnliche Gemeinschaften, sofern ab dem Vermarktungsbeginn eine häusliche Gemeinschaft besteht. ²Unter einer Haushaltsgemeinschaft wird das gemeinschaftliche Wirtschaften von Personen verstanden, die gemeinsam in einem Haushalt gemeldet sind und sich dort überwiegend aufhalten.

§ 5 Bewerbung um ein Grundstück

(1)¹Grundstücksinteressierte werden auf der städtischen Homepage über kommunale Baugebiete und deren Vermarktung informiert. ²Bei Start einer Vermarktung werden sowohl die Bewerbungsunterlagen als auch weitergehende Informationen zum jeweiligen Baugebiet auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Planen mehrere Haushaltsgemeinschaften ein gemeinsames Doppelhaus, ist jede Haushaltsgemeinschaft berechtigt, eine Bewerbung einzureichen; die den Zuschlag erhaltende Haushaltsgemeinschaft kann dann das Grundstück zusammen mit dieser oder einer anderen Haushaltsgemeinschaft erwerben. ²Eine gemeinsame Bewerbung von zwei Haushaltsgemeinschaften ist ausgeschlossen. ³Ein Haus gilt stadtplanungsrechtlich dann als Doppelhaus, wenn zwei Doppelhaushälften an der Grundstücksgrenze aneinander gebaut sind. ⁴Eine Grundstücksgrenze liegt vor, wenn das Grundstück auf zwei Flurstücke aufgeteilt ist, auf denen jeweils eine Doppelhaushälfte steht. ⁵Anfallende Vermessungskosten zur Teilung des Grundstückes tragen die Erwerbenden. ⁶Die übrigen Regelungen des Abschnitts 2 gelten für die Doppelhausgrundstücke entsprechend.

(3) ¹Eine Teilnahme am Verfahren zur Vergabe von Erwerbsberechtigungen für Grundstücke setzt eine ordnungsgemäße und vollständige Bewerbung durch einen zugelassenen Bewerbenden gemäß § 4 Absatz 1 voraus. ²Die Bewerbungen sind innerhalb einer festgelegten Frist einzureichen. ³Dabei können sich die Grundstücksinteressierten auf maximal drei gleichrangige Grundstücke bewerben. ⁴Es ist nur eine Bewerbung je Haushaltsgemeinschaft zulässig.

(4) ¹Voraussetzung für die Berücksichtigung der Bewerbung ist die mit der Bewerbung abzugebende schriftliche Verpflichtung, dass

1. auf dem Grundstück das Bauvorhaben innerhalb von zwei Jahren nach Beurkundung des Kaufvertrages bezugsfertig hergestellt ist und
2. das Grundstück und das Gebäude für die Dauer von mindestens fünf Jahren unmittelbar nach Fertigstellung ausschließlich der eigenen Nutzung dienen.

Eigennutzung im vorstehenden Sinn meint das Bewohnen des auf dem Grundstück errichteten Wohnhauses durch die jeweilige Käuferin oder den jeweiligen Käufer für die Dauer einer im Kaufvertrag zu vereinbarenden Sperrfrist von fünf Jahren. Bei zwei oder mehr Erwerbenden gilt die Regelung entsprechend für alle Erwerbenden. Die Pflicht zur Eigennutzung des auf dem jeweiligen Grundstück zu errichtenden Wohnhauses schließt, soweit nicht im jeweiligen Grundstückskaufvertrag ausdrücklich abweichend vereinbart, jede andere Nutzung des Wohnhauses, insbesondere eine Vermietung oder das Leerstehen lassen des Hauses generell und gleich in welcher Form aus.

Bei Doppelhäusern ist die Eigennutzung auf nur eine Doppelhaushälfte beschränkt. Eigennutzung liegt dann vor, wenn mindestens eine der Hälften von der Käuferin oder dem Käufer selbst für den Zeitraum der Eigennutzung bewohnt wird. Erwerben mehrere Käuferinnen oder Käufer ein Doppelhaus, so unterliegen diese gemeinschaftlich der Regelung der Eigennutzung und sind verpflichtet, mindestens eine der Hälften für den Zeitraum der Eigennutzung zu bewohnen.

²Die Verpflichtungen nach Satz 1 sind in den Grundstückskaufvertrag aufzunehmen.

³Erfolgt keine entsprechende Erklärung wird die jeweilige Bewerbung vom Verfahren ausgeschlossen. ⁴Bewerbende werden über den Ausschluss der Bewerbung informiert.

§ 6 Bewerbergruppen

(1) ¹Die Grundstücke werden jeweils nur für eine bestimmte Gruppe von Bewerberinnen und Bewerber freigegeben. ²Der Status der Bewerbenden ergibt sich aus

- dem mindestens dreijährigen Hauptwohnsitz am Ort des Baugebietes zum Zeitpunkt der Bewerbung
- acht zusammenhängenden Jahren, die zurückkehrende Bewerbende am Ort des Baugebietes gewohnt haben müssen
- der selbstständigen oder hauptberuflichen Tätigkeit bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber am Ort des Baugebietes zum Zeitpunkt der Bewerbung
- der Mitgliedschaft in dem aktiven Feuerwehreinsatzdienst am Ort des Baugebietes, den sie oder er seit mindestens drei Jahren ausübt und diesen perspektivisch noch mindestens zehn Jahre ausüben kann (*Bewerbergruppe F*).

³Der Status der Haushaltsgemeinschaft ergibt sich aus den überwiegend im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern (*Bewerbergruppe A und B*) und den im Haushalt lebenden Personen mit Grad der Behinderung von mindestens 50 (unbefristete Feststellung, *Bewerbergruppe S*).

(2) ¹Die Zuordnung zu einer Bewerbergruppe ist durch Bewerbende im Bewerbungsbogen vorzunehmen. ²Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden und werden zurückgeschickt. ³Bewerbende können sich, soweit sie weiterhin am Erwerb eines Grundstückes interessiert sind und die Bewerbungsfrist noch nicht abgelaufen ist, durch Zusendung

einer neuen Bewerbung erneut um ein Grundstück bewerben. ⁴Eine Verlängerung der Bewerbungsfrist erfolgt nicht.

(3) Die den Voraussetzungen nach § 4 entsprechenden Bewerbungen werden einer der folgenden Bewerbergruppen zugeordnet:

1. *Bewerbergruppe A (direkte Ortsansässigkeit - mit Kindern):*

Bewerbende, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Jahren am Ort des Baugebiets (Ortsteil; die Kernstadt gilt in diesem Sinne als Ortsteil) haben, dort mindestens acht zusammenhängende Jahre gewohnt haben und zurückkehren wollen oder dort tätige Personen (Nachweis einer selbständigen Tätigkeit oder hauptberuflichen Beschäftigung bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber am Ort) und in deren Haushalt mindestens ein minderjähriges Kind lebt.

2. *Bewerbergruppe B (sonstige Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern):*

Bewerbende, in deren Haushalt mindestens ein minderjähriges Kind lebt und nicht die Voraussetzungen der Bewerbergruppe A erfüllen.

3. *Bewerbergruppe C (direkte Ortsansässigkeit - ohne Kinder):*

Bewerbende, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Jahren am Ort des Baugebiets (Ortsteil; die Kernstadt gilt in diesem Sinne als Ortsteil) haben, dort mindestens acht zusammenhängende Jahre gewohnt haben und zurückkehren wollen oder dort tätige Personen (Nachweis einer selbständigen Tätigkeit oder hauptberuflichen Beschäftigung bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber am Ort).

4. *Bewerbergruppe D (übriges Stadtgebiet Lehrte - ohne Kinder):*

Bewerbende, die ihren Wohnsitz seit mindestens drei Jahren im übrigen Gebiet der Stadt Lehrte haben oder dort tätig sind (Nachweis einer selbständigen Tätigkeit oder hauptberuflichen Beschäftigung bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber im übrigen Stadtgebiet).

5. *Bewerbergruppe E (sonstige Bewerberinnen und Bewerber):*

Bewerbende, die nicht in die Bewerbergruppen A bis D fallen.

(4) ¹In Ergänzung zu den in Absatz 3 aufgeführten Bewerbergruppen kann der Rat der Stadt Lehrte zur Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr und zur Teilhabe von Schwerbehinderten entscheiden, hierfür übergeordnete Bewerbergruppen zu bilden. ²Bewerbende, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen, werden sowohl der übergeordneten Bewerbergruppe als auch der *Bewerbergruppe A oder C* des Absatzes 3 zugeordnet.

1. *Bewerbergruppe F (Freiwillige Feuerwehr):*

Bewerbende, die am Ort des Baugebiets (Ortsteil; die Kernstadt gilt in diesem Sinne als Ortsteil) Mitglieder des aktiven Feuerwehreinsatzdienstes

sind, diesen seit mindestens drei Jahren ausüben und diesen perspektivisch noch mindestens zehn Jahre ausüben können.

2. Bewerbergruppe S (Schwerbehinderung):

Bewerbende, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Jahren am Ort des Baugebiets (Ortsteil; die Kernstadt gilt in diesem Sinne als Ortsteil) ansässig sind, dort mindestens acht zusammenhängende Jahre gewohnt haben und zurückkehren wollen oder dort tätige Personen (Nachweis einer selbständigen Tätigkeit oder hauptberuflichen Beschäftigung bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber am Ort), in deren Haushalt mindestens eine Person mit Grad der Behinderung von mindestens 50 (unbefristete Feststellung) lebt.

§ 7 Vergabeverfahren

(1) ¹Die Vergabe erfolgt in einem zweistufigen Losverfahren, nachdem der Rat der Stadt Lehrte zuvor beschlossen hat, wie viele der insgesamt zu vermarktenden Grundstücke auf jede der Bewerbergruppen nach § 6 entfallen (Quote). ²Die Losverfahren werden wie folgt durchgeführt:

1. Losverfahren (Zuordnung der Grundstücke zu den Bewerbergruppen):

¹Die Verwaltung erstellt Lose für die Bewerbergruppen entsprechend der beschlossenen Quote. ²In einer Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Wirtschaft, Liegenschaften und Feuerschutz (HWLF) im nicht öffentlichen Teil werden die Lose der Bewerbergruppen den einzelnen Grundstücken, beginnend mit Grundstück 1 und dann weiter aufsteigend, zugelost. ³Das Ergebnis der Losung wird im Anschluss in der Vermarktungsbroschüre veröffentlicht.

2. Losverfahren (Zulosung der Erwerbsberechtigungen):

¹Vor dem 2. Losverfahren wird eine Liste mit vollständigem Namen, Adresse, Bewerbergruppe und zugeordneter Losnummer aller eingegangenen Bewerbungen bei einem Notariat hinterlegt. ²Die Verwaltung erstellt ein Bewerberlos für jedes Grundstück einer zu berücksichtigenden Bewerbung. ³Das anonymisierte Bewerberlos enthält die Grundstücksnummer, die Bewerbergruppe(n) und eine Identifikationsnummer der Bewerbung. ⁴Das Losgremium zieht in einer separaten, nicht-öffentlichen Sitzung (außerhalb von politischen Gremien) für jedes Grundstück die Bewerbungen, die für dieses Grundstück vorliegen; alle Bewerbungen werden in eine Rangfolge gelost. ⁵Soweit Grundstücke für die *Bewerbergruppen F oder S* zur Verfügung gestellt wurden, erfolgt vorangestellt im Rahmen der gesetzten Quotierung zunächst die Losung aus der *Bewerbergruppe F* und nachfolgend aus der *Bewerbergruppe S*.

(2) ¹Das Losgremium für das 2. Losverfahren setzt sich zusammen aus

- mindestens einem Mitglied des Verwaltungsvorstandes der Stadt Lehrte

- der Leitung oder der stellvertretenden Leitung des Fachdienstes Finanzen und Liegenschaften sowie einer weiteren Person aus dem Sachgebiet Liegenschaften

²Den Vorsitzenden der Ratsfraktionen oder jeweils einer aus der Ratsfraktion stammenden Person, die durch die Fraktionsvorsitzenden benannt wurde, ist die Teilnahme an dem 2. Losverfahren freigestellt. ³Bei Baugebieten in den Ortsteilen können die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister sowie deren/ dessen Stellvertretungen an dem 2. Losverfahren teilnehmen. ⁴Das Losgremium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach Satz 1 anwesend sind. ⁵Ratsmitglieder können an den Sitzungen als Gast teilnehmen.

(3) Der Rat der Stadt Lehrte beschließt über die geloste Reihenfolge der Bewerbungen in anonymisierter Form; die Grundstücke werden entsprechend der Rangfolge der Bewerbungen vergeben.

(4) ¹Falls für Grundstücke keine Bewerbungen eingehen, werden diese Grundstücke Bewerbenden die im Rahmen ihrer Bewerbung kein Grundstück erhalten haben, in einem Anschlussverfahren angeboten. ²Bei dieser Vergabe der Grundstücke bleibt die Zuordnung der Bewerbergruppe zu den Grundstücken erhalten. ³Sollten auch dann noch keine weiteren Bewerbungen eingehen, wird die Zuordnung der Bewerbergruppen aufgehoben und das Grundstück allen unterlegenen Bewerbergruppen angeboten.

(5) Der Miterwerb durch minderjährige Personen (unter 18 Jahre) ist ausgeschlossen.

(6) ¹Treten Erwerbsberechtigte von der Bewerbung zurück, geht die Erwerbsberechtigung entsprechend der Rangfolge an nächste Bewerbende der Bewerbergruppe über. ²Sollte es keine nachrückende Bewerbung geben, wird das Verfahren nach Absatz 4 durchgeführt.

(7) Der Zuschlag für mehr als ein Grundstück je Bewerbung ist ausgeschlossen.

Abschnitt 3: Reihenhaus- und Geschosswohnungsbaugrundstücke

§ 8 Gegenstand der Vergabe

Gegenstand ist die Vergabe von Berechtigungen zum Erwerb eines im städtischen Eigentum stehenden Baugrundstückes zum Zweck der Errichtung von Reihenhäusern oder Geschosswohnungen.

§ 9 Vergabe von Grundstücken für die Bebauung mit Reihenhäusern oder Geschosswohnungen

(1) ¹Im Rahmen eines Exposés werden Interessenten über die Kriterien für die Vergabe von Grundstücken für die Bebauung mit Reihenhäusern oder Geschosswohnungen und deren Gewichtung informiert. ²Sowohl die Kriterien als auch deren Gewichtung werden vom Rat in einer nicht-öffentlichen Sitzung festgelegt.

(2) ¹Interessenten reichen, sofern sie sich um eine Berechtigung zum Erwerb des Grundstückes bewerben möchten, bei der Stadt Lehrte ein anonymisiertes Konzept auf Grundlage des veröffentlichten Exposés ein. ²Bewerbende haben mit Abgabe der Bewerbung zu versichern, dass sie das Konzept im Zuschlagsfall umsetzen können und werden. ³Unvollständige Bewerbungen werden von der Vergabe ausgeschlossen. ⁴Bewerbende werden über den Ausschluss informiert.

(3) Die Beurteilung der anonymisierten Konzepte erfolgt durch eine Bewertungskommission entsprechend der Kriterien und deren Gewichtung.

(4) ¹Die Bewertungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter
- Stadtbaurätin oder Stadtbaurat
- der oder dem Vorsitzenden des Bau- und Verkehrsplanungsausschusses sowie deren/ dessen Stellvertretung
- der oder dem Vorsitzenden des Haushalts-, Wirtschafts-, Liegenschafts- und Feuerschutzausschusses sowie deren/ dessen Stellvertretung
- jeweils einer Person aus den Fachdiensten
 - Stadtplanung
 - Bauordnung
 - Gebäudewirtschaft
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Ordnung

²Bei Baugebieten in den Ortsteilen gehören der Bewertungskommission ebenfalls die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister sowie deren/ dessen Stellvertretungen an. ³Die Bewertungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

(5) Nach Auswertung und Bewertung der eingereichten Vorschläge werden die Konzepte und deren Rangfolge dem Rat der Stadt Lehrte zum Beschluss empfohlen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Sonderfälle

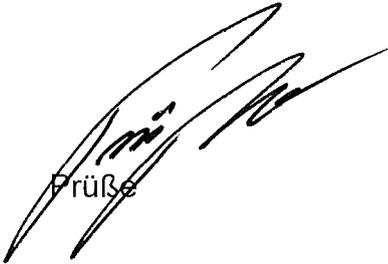
Der Verwaltungsausschuss entscheidet über Abweichungen von den Vergaberichtlinien und über Fallkonstellationen, die in den Richtlinien nicht erfasst sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2021 in Kraft.

Lehrte, den *15. 4. 2021*

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister



Prüße